

## Häufig gestellte Fragen zur

### Schließung von Schulen und Kitas im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) sowie Sicherstellung der Notbetreuung Frequently asked questions (FAQ)

(Stand: 18. März 2020, 12:00 Uhr)

Ergänzende Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) vom 16. März 2020 sowie zum Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kitas und Schulen sind zur Umsetzung nachfolgende Informationen relevant:

#### Welche Einrichtungen sind von der Schließung umfasst?

Der Betrieb von

- Schulen,
- Kindertagesstätten,
- Kindertagespflegestellen und
- heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen

wird eingestellt.

Dies betrifft Einrichtungen in öffentlicher wie freier Trägerschaft gleichermaßen. Rechtsgrundlage für die Einstellung des Betriebs ist die entsprechende Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), die wiederum auf den entsprechenden Regelungen im Infektionsschutzgesetz basiert. Die Schließung ist damit behördlich angeordnet, ein Ermessensspielraum für die Träger der Einrichtungen, diese trotz allem offen zu halten oder von den weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung abzuweichen, besteht nicht.

#### Für welchen Zeitraum gilt die Schließung?

Die Schließung der Einrichtungen gilt gemäß Allgemeinverfügung vom **Mittwoch, dem 18. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020.**

#### Gibt es Ausnahmen von der Schließung?

Grundsätzliche Ausnahmen von der Einstellung des Betriebs gelten für:

- Schüler an Förderschulen und Heimeinrichtungen der Eingliederungshilfe, die stationär versorgt werden,
- für Förderschulen mit schwer- und mehrfachbehinderten Schülern auf besonderen Antrag des Schulträgers sowie
- für Klinik- und Krankenhausschulen.

Sächsischer Städte- und  
Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>  
E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

### **Für welche Kinder wird eine Notbetreuung eingerichtet?**

Um die Arbeitsfähigkeit der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, sollen die Träger in Abstimmung mit den Leitungen für

- a) **Kinder in Kitas**, Kindertagespflegestellen und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und
- b) **Schüler der Klassen 1 bis 4** an Grund- und Förderschulen

ein Notbetreuungsangebot zur Verfügung stellen.

Keine Notbetreuung erfolgt für Schüler an weiterführenden Schulen.

### **Wird an allen Kitas und Grundschulen eine Notbetreuung eingerichtet?**

**Grundsätzlich soll** der Träger der jeweiligen Einrichtung **in allen Kitas** und Grundschulen ein Notbetreuungsangebot zur Verfügung stellen.

Die Offenhaltung aller entsprechenden Einrichtungen dient einerseits dazu, die Kinder und Schüler dezentral im gewohnten Umfeld zu belassen. Die bisherigen Gruppen einschließlich des Betreuungspersonals sollten daher auch soweit wie möglich erhalten bleiben.

Andererseits soll so sichergestellt werden, dass die betreuten Gruppen möglichst klein gehalten werden und das Infektionsrisiko damit sinkt.

### **Für welchen Zeitraum wird eine Notbetreuung eingerichtet?**

Die Notbetreuung umfasst täglich grundsätzlich die **üblichen Betreuungszeiten** und gilt für den gesamten Zeitraum der Schließzeit vom **18. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020**.

### **Wer übernimmt die Notbetreuung in Grundschule und Hort?**

Sowohl für die übliche Unterrichtszeit als auch für die übliche Hortzeit ist durch staatliches Grundschulpersonal bzw. Lehrkräfte anderer Schulen abgesichert, um Hortpersonal zur Absicherung der Notbetreuung in den Kindertagesstätten einsetzen zu können.

Die Betreuung **durch die Lehrkräfte** erfolgt dabei in den Räumen der Grundschule, unabhängig davon, ob der Hort üblicherweise an einem anderen Standort angesiedelt ist.

### **Welche Voraussetzungen müssen Kinder und Eltern erfüllen, um in die Notbetreuung aufgenommen zu werden?**

Die Notbetreuung kann nur erfolgen, wenn Kinder und deren Personensorgeberechtigten

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen UND

- nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen UND
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.

### **Welche Eltern haben Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder?**

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht nur dann, wenn **beide Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende** in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Eine Definition der Sektoren der kritischen Infrastruktur befindet sich in **Anlage 1** zur Allgemeinverfügung sowie als Anlage zum Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung. Das Formular kann hier in elektronisch ausfüllbarer Form heruntergeladen werden:

<https://www.sms.sachsen.de/download/Formular-Notbetreuung.pdf>

Die Definition der **kritischen Infrastruktur ist abschließend**. Darüber hinaus besteht für die Träger und Einrichtungen kein Ermessensspielraum.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern ist grundsätzlich zu bedenken, dass Kontaktvermeidung derzeit die wichtigste Maßnahme zur Verlangsamung der Infektionsraten ist. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Notbetreuung auf wenige Ausnahmen beschränkt bleibt. Sie dient lediglich dazu, Unternehmen und Behörden der kritischen Infrastruktur zu entlasten, die gerade in der aktuellen Situation möglichst vollständig einsatzfähig sein müssen.

Für alle anderen Bereiche, die nicht als kritische Infrastruktur bezeichnet wurden, wird davon ausgegangen, dass diese auch bei reduziertem Personalbestand grundsätzlich arbeitsfähig bleiben können. Arbeitgeber und Eltern in diesen Bereichen müssen daher hinnehmen, dass die Kinder während der Schließzeit nicht von einer staatlichen Stelle betreut werden können. Der Rechtsanspruch ist insoweit eingeschränkt, wie in der Allgemeinverfügung angegeben.

### **Wozu dient die Arbeitgeberbescheinigung?**

Zusätzlich zur Voraussetzung, dass beide Erziehungsberechtigten in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sein müssen, haben die Arbeitgeber beider Erziehungsberechtigten auf dem Formular zur Notbetreuung zu bestätigen, dass diese für deren Betrieb der kritischen Infrastruktur zwingend erforderlich sind. Die Bestätigung muss spätestens einen Tag nach Antragstellung vorliegen.

### **Wer entscheidet über den Bedarf auf Notbetreuung?**

Die Prüfung der Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung erfolgt grundsätzlich in den jeweiligen Kitas und Schulen eigenverantwortlich durch den Leiter der Einrichtung. In Zweifelsfällen sollte durch die Leitungen von Kindertagesstätten – auch um eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen – Rücksprache mit dem Träger sowie ggf. mit der jeweiligen Kommune gehalten werden.

### **Wie erfolgt die Essensversorgung während der Notbetreuung?**

Kann durch den bisherigen Anbieter die Mittagsversorgung nicht mehr sichergestellt werden, sind durch die Einrichtungen in Absprache mit Eltern und ggf. den Trägern vor Ort geeignete Lösungen zur Verpflegung der Kinder in der Notbetreuung zu organisieren.

### **Was ist beim Personaleinsatz im Rahmen der Notbetreuung zu beachten?**

Die Einteilung des Personals für die Notbetreuung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, ggf. in Absprache mit dem jeweiligen Träger. Bei der Auswahl sollte die individuelle Situation der jeweiligen Beschäftigten (Gesundheitszustand bzw. Vorerkrankungen, Alter, familiäre Situation - z. B. Betreuung eigener Kinder) angemessen berücksichtigt werden.

Bei Bedarf sollten nach Rücksprache mit der jeweiligen Gemeinde ggf. auch trägerübergreifende Lösungen gefunden werden, um die Notbetreuung absichern zu können.

Da die Betreuung der Hortkinder in den Grundschulen durch die Lehrkräfte bzw. staatliches Personal erfolgt, stehen die bisher in den Horten eingesetzten Beschäftigten auch für die Notbetreuung in den Kitas zur Verfügung.

### **Müssen die Sekretariate in den Schulen weiter besetzt werden?**

Die Schulleiter sind angewiesen, dass Lehrkräfte, die nicht im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden, den Schülern Aufgaben und Materialien zur Vermittlung des Unterrichtsstoffs zur Verfügung stellen und diese über die der Schule zur Verfügung stehenden, geeigneten Kanäle verteilen.

Die Schulträger werden daher gebeten, die Sekretariate in Abstimmung mit den Schulleitungen bei Bedarf arbeitsfähig zu halten.

### **Werden die Elternbeiträge für die Zeit der Schließung erstattet?**

Die Frage ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Es wird eine kurzfristige, landesweit einheitliche Lösung gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen angestrebt.

### **Wird der Landeszuschuss trotz Schließung weiterhin gewährt?**

Der Landeszuschuss wird weiter gewährt, auch wenn die Kinder mangels Anspruch auf Notbetreuung die Einrichtung in den nächsten Wochen nicht besuchen.

**Besteht weiterhin die Möglichkeit, dass einzelne Einrichtungen vollständig geschlossen werden?**

Unabhängig von der Allgemeinverfügung kann das örtliche Gesundheitsamt Einrichtungen bei Bedarf, insbesondere beim Auftreten von Infektionsfällen, nach wie vor gänzlich schließen, so dass dann auch keine Notbetreuung mehr aufrecht erhalten werden kann.

Sofern in diesen Fällen Kinder mit Anspruch auf Notbetreuung in anderen Einrichtungen betreut werden müssen und nicht durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden, sollte vor Ort eine flexible Betreuungsmöglichkeit in einer anderen Kita gefunden werden.